



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 149040	0351 81920	14.03.2022

Tagesbrief 222/22 vom 14.03.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**
- **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen verlängert**
- **Corona-Tests für Flüchtlinge aus der Ukraine**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht an Förderschulen**
- **Einrichtungsbezogene Impfpflicht an berufsbildenden Schulen**

1. **Änderung des Infektionsschutzgesetzes**

Die Coronaschutzmaßnahmen der Länder begründen sich auf dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Regelungen dazu sind bis zum 19. März 2022 befristet. Ab dem 20. März 2022 bedarf es einer bundesgesetzlichen Grundlage, um weiterhin Schutzmaßnahmen in den Ländern zu ergreifen. Dafür wurde die als **Anlage 1** beigefügte Formulierungshilfe für ein Gesetz zu Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften in der Bundesregierung erarbeitet. Der Gesetzentwurf soll durch die Regierungsfractionen in der nächsten Sitzung des Bundestages am 16. März 2022 eingebracht und

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

beschlossen werden. Neben der Ermöglichung von Schutzmaßnahmen geht es um Begriffsdefinitionen zum Geimpft-, Getestet- und Genesenennachweis sowie eine Verstärkung des Impfmonitorings in der Pflege.

Folgende Regelungsinhalte sollen insbesondere umgesetzt werden:

- Die Länder können unabhängig von einer festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite
 - die Verpflichtung zum Tragen von Masken in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im ÖPNV
 - sowie Testverpflichtungen in Sozial-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen u. ä. anordnen.
- Die Länder werden ermächtigt, in konkret zu benennenden Gebietskörperschaften bei einer dynamischen Ausbreitung weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen (Hotspotregelung). Dafür müssen die Landesparlamente eine konkrete Gefahr und die Anwendung konkreter Maßnahmen feststellen. Das gilt, wenn sich eine gefährliche Virusvariante ausbreitet, ein besonders hohes Infektionsgeschehen abzeichnet oder die Überlastung der Krankenhauskapazitäten droht. Folgende Maßnahmen sollen angeordnet werden können:
 - Maskenpflicht
 - Abstandsgebot
 - Zugangsregelungen
 - Hygienekonzepte
 - Allgemeine Schließungen von Angeboten sind nicht mehr vorgesehen.
- Auf Grundlage der derzeit geltenden Fassung des IfSG erlassene Schutz-Verordnungen der Länder sollen bis zum Ablauf des 2. April 2022 verlängert werden können. Allerdings nur insoweit, dass die Maßnahmen nicht über die Möglichkeiten der Neufassung des IfSG hinausgehen. Kapazitätsbeschränkungen wären dann beispielsweise nicht mehr möglich. Demnach könnte die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung entsprechend verlängert werden.
- Die Schutzmaßnahmen im Arbeitsleben, insbesondere die 3G-Regel sowie die Homeofficepflicht nach § 28b Abs. 1 bis 4 IfSG werden aufgehoben.
- Die an verschiedenen Stellen auch im Infektionsschutzgesetz in Bezug genommenen Definitionen des Impf-, des Genesen- und des Testnachweises sind bisher in § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und § 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung

(CoronaEinreiseV) mit Verweisen auf das Paul-Ehrlich-Institut und Robert-Koch-Institut geregelt. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Impf-, Genesenen- und Testnachweise sollen diese Begriffe im IfSG definiert werden.

- Für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen soll das Impfquoten-Monitoring verstetigt werden.
- Bisher bis zum 19. März 2022 befristet ist die Sonderregelung des § 36 Absatz 3 IfSG (Infektionsschutz in bestimmten Einrichtungen; hier u.a. Datenhandhabung zum Impfstatus). Da es auch nach diesem Datum Anwendungsfälle dieser Norm geben kann, wird die Regelung bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Sonderfonds für Kulturveranstaltungen verlängert

Zuletzt hatten wir mit [Tagesbrief 194/2021 vom 15.12.2021](#) über den Sonderfonds für Kulturveranstaltungen informiert und darauf hingewiesen, dass eine Förderung auch bei freiwilligen coronabedingten Absagen möglich ist. Mit der als **Anlage 2** beigefügten Pressemitteilung hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Frau Staatsministerin Roth, nunmehr mitgeteilt, dass einerseits die Wirtschaftshilfe bis Ende 2022 verlängert wird.

Zudem erkennt der Sonderfonds freiwillige Absagen von Kulturveranstaltungen, die bis 31. März 2022 stattfinden sollten, unabhängig von der Verordnungslage in den Bundesländern als „pandemiebedingt“ an. Auch Verschiebungen sind danach möglich.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Corona-Tests für Flüchtlinge aus der Ukraine

Der Deutsche Städtetag informiert mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schreiben, dass auf Nachfrage das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die kostenfreie Inanspruchnahme von Bürgertests für aus der Ukraine geflüchtete Menschen bestätigt.

Das BMG führt dazu aus:

„Geflüchtete aus der Ukraine, sofern diese asymptomatisch im Sinne der TestV sind, haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine PoC-Antigen-Testung gemäß § 4a TestV. Der Anspruch begründet sich nach § 1 Abs. 2 TestV, diesen haben auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.“

Ein pragmatischer Umgang mit den Nachweisanforderungen aus § 6 Abs. 3 Nr. 4 TestV gebietet sich angesichts der aktuellen Situation. Eine unbürokratische Handhabung bei Vorlage eines Nachweises, der die Identitätsfeststellung der zu testenden Person zulässt (z. B. Führerschein, Dokument auf dem Handy etc.), wird empfohlen. Aus dem Dokument sollte soweit möglich eine klare Zuordnung mit Name und Lichtbild zur Sicherung der Identität der zu testenden Person möglich sein.“

Die Kosten werden demnach über den üblichen Abrechnungsweg über die Kassenärztliche Vereinigung vom Bund getragen. Noch offen ist die Fortführung der TestV über den 31. März 2022 hinaus.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Einrichtungsbezogene Impfpflicht an Förderschulen

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben vom 10. März 2022 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass Förderschulen wie andere Schulen zwar grundsätzlich nicht von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst sind.

Betroffen ist jedoch das Personal weniger Förderschulen, für das ab dem 16. März 2022 die einrichtungsbezogene Impfpflicht gemäß § 20a Infektionsschutzgesetz zum Tragen kommt. Konkret handelt es sich um

- die Klinik- und Krankenhausschulen,
- die Landesschule für Blinde und Sehbehinderte Chemnitz,
- die Sächsische Landesschule mit dem Förderschwerpunkt Hören, Leipzig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das beigefügte Schreiben verwiesen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

5. Einrichtungsbezogene Impfpflicht an berufsbildenden Schulen

Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben hat das SMK die Schulleitungen der berufsbildenden Schulen darauf hingewiesen, dass zum Personenkreis, der einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegt, auch Auszubildende sowie Schüler im Praktikum gehören. Umfasst sind daher auch Schüler an den berufsbildenden Schulen, die praktische Ausbildungsinhalte in Einrichtungen absolvieren müssen, die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht umfasst sind. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die Schüler im fachpraktischen Teil der Ausbildung anleiten bzw. begleiten und dabei in den von der Impf-

pflicht umfassten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig werden. Das SMK hat in der **Anlage 5.1** noch einmal dargestellt, welche Einrichtungen bzw. Institutionen und Dienste grundsätzlich von der Impfpflicht umfasst sind. In der **Anlage 5.2** hat das SMK noch einmal in einem Flussschema die Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte dargestellt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen